



Weisungen zum Einsatz von Lernfördersystemen in der Volksschule

vom 7. September 2022¹

Der Bildungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes²

als Weisungen:

I.

Art. 1 Zweck und Umfang

¹ Diese Weisungen regeln den Einsatz der Lernfördersysteme «Lernlupe» und «Lernpass plus» in der Volksschule.

² Die Lernfördersysteme umfassen die Bereiche Orientierungstest, Aufgabenpool und Standortbestimmung.

Art. 2 Ort

¹ Die Lernfördersysteme werden in der Regel in der Schule eingesetzt.

² Orientierungstest und Standortbestimmung werden nicht zuhause durchgeführt.

³ Die Lehrperson kann den Aufgabenpool an einem von Abs. 1 dieser Bestimmung abweichenden Ort einsetzen.

Art. 3 Ergebnisse

¹ Die Ergebnisse von Standortbestimmungen werden nicht in Noten umgerechnet.

Art. 4 Lernlupe

¹ Das Lernfördersystem «Lernlupe» steht für den 2. Zyklus zur Verfügung.

² Die Lehrperson entscheidet über den Einsatz von «Lernlupe». Der Schulträger kann Standortbestimmungen vorschreiben.

¹ im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht im Oktober 2022, SchBl 2022 Nr. 5

² sGS 213.1.



³ Je Schuljahr kann grundsätzlich eine Standortbestimmung durchgeführt werden. Über eine ausnahmsweise Wiederholung entscheidet die Lehrperson.

Art. 5 Lernpass plus a) allgemein

¹ Das Lernfördersystem «Lernpass plus» steht für die Oberstufe zur Verfügung.

² Je Schuljahr kann grundsätzlich eine Standortbestimmung durchgeführt werden. Über eine ausnahmsweise Wiederholung entscheidet die Lehrperson.

Art. 6 b) 1. und 3. Oberstufe

¹ Die Lehrperson entscheidet über den Einsatz des Lernfördersystems «Lernpass plus» in der 1. und 3. Oberstufe. Der Schulträger kann Standortbestimmungen vorschreiben.

Art. 7 c) 2. Oberstufe

¹ In der 2. Oberstufe wird eine Standortbestimmung mit dem Lernfördersystem «Lernpass plus» durchgeführt:

- a) in der Sekundarschule in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik;
- b) in der Realschule in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik. Über die Durchführung einer Standortbestimmung im Wahlpflichtfach Französisch entscheidet der Schulträger.

² Der Schulträger entscheidet über die Durchführung einer Standortbestimmung in Kleinklassen sowie für Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen.

³ Die Standortbestimmung und deren allfällige Wiederholung finden zwischen Februar und Juni statt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

Der Erlass «Weisungen des Erziehungsrates zum Umgang mit den standardisierten Testsystemen vom 18. August 2010» wird aufgehoben.

IV.

Dieser Erlass wird ab dem 1. Oktober 2022 angewendet.